

Statuten Pferdesportverein Balzers

I. NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Pferdesportverein Balzers besteht ein Verein von Pferdesportfreunden. Der Verein hat seinen Sitz in der Gemeinde Balzers.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt die Pflege der Kameradschaft, die allgemeine Förderung des Pferdesportes, die Durchführungen von Veranstaltungen, sowie die Schaffung, Erhaltung und den Unterhalt von Reitwegen im Vereinsgebiet.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 3 Arten von Mitgliedern

Der Verein besteht aus:

- a) **Aktivmitgliedern:**
Aktivmitglieder sind Personen, welche aktiv Reitsport betreiben und das 18. Altersjahr überschritten haben. Sie beteiligen sich aktiv am Vereinsleben.
- b) **Passivmitgliedern:**
Passivmitglieder sind Personen, welche den Verein durch (jährliche) Spenden unterstützen, ohne aktiv am Vereinsleben teilzunehmen. Passivmitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht. Dem Verein steht frei, diese Mitgliederkategorie zu führen.
- c) **Junioren:**
Junioren sind Kinder und Jugendliche, welche aktiv Reitsport betreiben und das 18. Altersjahr noch nicht erreicht haben. Ein Junior kann frei seines Alters in den Verein aufgenommen werden. Junioren erhalten mit dem 16. Geburtstag das Stimm- und Wahlrecht.
- d) **Ehrenmitgliedern:**
Ehrenmitglieder sind Personen, welche sich in irgendeiner Form um den PSV Balzers oder den Reitsport im Allgemeinen besonders verdient gemacht haben. Deren Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung. Es ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Ehrenmitglieder haben ein Wahl- und Stimmrecht.
- e) **Bewerbern:**
Bewerber sind Personen, die die Absicht haben Aktivmitglied, zu werden. Bewerber müssen sich bis zur alljährlichen GV schriftlich beim Vorstand melden. Das Bewerberjahr dauert ein Jahr. Ein Bewerber kann zurückgestellt werden, wenn er an Vereinsanlässen nicht hilft oder der GV unentschuldigt fern bleibt. Bewerber müssen den Mitgliederbeitrag sowie eine einmalige Eintrittsgebühr entrichten.

Art. 4 Aufnahme von Mitgliedern

Mitglied des Vereins kann jede Person unabhängig ihrer Nationalität oder ihres Wohnsitzes werden.

Der Aufnahmeantrag muss an den Vorstand gestellt werden. Über die Weiterleitung des Antrages an die GV entscheidet der Vorstand. Er ist berechtigt, einen Aufnahmeantrag ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Die Aufnahme von Aktivmitgliedern muss von der GV bewilligt werden.

Der Aufnahmeantrag hat Namen, Adresse sowie Geburtsdatum des Antragstellers und bei Junioren zusätzlich die Angabe des gesetzlichen Vertreters zu enthalten. Der Antrag ist durch den Antragsteller und bei Junioren durch dessen gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen.

Mit dem Aufnahmeantrag und der in der Folge beschlossenen Aufnahme als Bewerber verpflichtet sich der Antragsteller zur Bezahlung des durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Jahresbeitrags sowie der Eintrittsgebühr.

Der Vorstand führt und aktualisiert die Mitgliederliste mit den oben genannten Angaben.

Art. 5 Mittel

Der Verein verfügt zur Verfolgung des Vereinszweckes über die Beiträge der Mitglieder und kann auch andere Zuwendungen aller Art entgegennehmen.

Art. 6 Austritt und Ausschluss von Mitgliedern

Ein Austritt von Mitgliedern ist jederzeit möglich. Er erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Präsidenten/in. Ein Mitglied, das seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, oder die Ehre des Vereins gefährdet, kann durch die GV vom Verein ausgeschlossen werden. Die GV entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Austritt oder Ausschluss werden Mitgliederbeiträge, geleistete Reitanlagen-Mieten und die Eintrittsgebühr nicht zurückerstattet. Die Ausschlussgründe müssen dem Ausgeschlossenen eröffnet werden.

III. ORGANE / ORGANISATION

Art. 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Rechnungsrevisoren

Art. 8 Generalversammlung

Die GV ist das oberste Organ des Vereins. Sie tritt jährlich einmal zusammen. Weitere Veranstaltungen werden vom Vorstand nach Bedarf einberufen. Der Präsident/in ist ausserdem verpflichtet, eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Aktivmitglieder dies verlangen. Die Versammlung wird durch Schreiben an die Mitglieder mindestens 10 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden einberufen.

Die GV hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- b) Jahresbericht des Präsidenten/in
- c) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- d) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- e) Beschlussfassung über das Jahresbudget und Festsetzung des Mitgliederbeitrages jeweils für ein Jahr
- f) Freie Anträge

Die Versammlung beschliesst mit einfachem Mehr. An der Mitgliederversammlung hat jedes Aktivmitglied, jeder Junior ab dem 16. Geburtstag, jedes Ehrenmitglied sowie jeder Bewerber eine Stimme. Die Mitgliederversammlung wird normalerweise vom Präsidenten oder Vizepräsidenten geleitet. Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass über die Beschlüsse Protokoll geführt wird.

Art. 9 Der Vorstand

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt diesen nach aussen. Er legt der GV jährlich einen Tätigkeitsbericht, die Jahresrechnung, einen Budgetvorschlag und ein Tätigkeitsprogramm für das folgende Vereinsjahr vor. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten/in, dem Vizepräsidenten/in, dem Aktuar/in, dem Kassier/in und einem Beisitzer/in. Der Präsident muss jedes Jahr von der GV neu gewählt werden. Die Vorstandsmitglieder werden jeweils auf eine Amtsdauer von zwei Jahren von der GV gewählt. Auch ein Nicht-Aktivmitglied kann in den Vorstand gewählt werden. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Vorstandsmitglieder sind beitragsfrei.

Art. 10 Rechnungsrevisoren

Die GV wählt jeweils für eine Amtsdauer von vier Jahren zwei Rechnungsrevisoren. Sie kontrollieren die Jahresrechnung, die Buchführung des Kassiers und erstatten der GV schriftlichen Bericht.

Art. 11 Unterschriften

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten, Vizepräsidenten und Kassier je zu Zweien.

Art. 12 Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 13 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder werden jeweils auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung gewählt.

Art. 14 Statutenänderungen

Für die Änderung der vorliegenden Statuten ist ein Beschluss der GV notwendig. Eine Änderung der Statuten ist nur rechtskräftig, sofern das absolute Mehr (Hälfte der Anwesenden plus 1) erreicht wird. Der Beschluss ist nur gültig, wenn die Änderungsvorschläge mit der Einladung zur Versammlung publiziert worden sind.

Art. 15 Auflösung des Vereins

Über eine Auflösung des Vereins kann nur eine GV beschliessen, an der mindestens 3/4 der Mitglieder anwesend sein müssen. Wird diese Zahl nicht erreicht, ist eine zweite GV einzuberufen, die nicht früher als 14 Tage nach der ersten stattfinden darf. Diese Versammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder befugt, mit einfachem Mehr über die Auflösung des Vereins zu beschliessen.

Art. 16 Schlussbestimmungen

- a) Ergibt sich bei der Liquidation des Vereinsvermögens einen Überschuss, so fällt dieser in das Eigentum der Gemeinde Balzers, die ihn jedoch nur zu einem Zweck verwenden darf, der dem ursprünglichen Vereinszweck entspricht.
- b) In allen Fällen, die nicht durch diese Statuten geregelt werden, gelten die Vorschriften des liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechtes sowie die Statuten, Reglemente, Vorschriften des schweizerischen Verbandes für Pferdesport (Gesamtverband und Abteilung Concours) und des liechtensteinischen Landessportverbandes.
- c) Jedes Mitglied muss im Besitze dieser Statuten sein, denn Unkenntnis der Statuten gilt nicht als Entschuldigungsgründe.
- d) Die einzelnen Punkte der Statutenänderung und des Beiblattes wurden an der Generalversammlung vom 19. Februar 2016 genehmigt. Der Vorstand hat die Änderungen, welche an der GV 2016 besprochen wurden, in die Statuten sowie in das Beiblatt aufgenommen. Die vorliegenden neuen Statuten treten nach Annahme durch die GV (Generalversammlung) am 17. Februar 2017 in Kraft.

Balzers, 8. April 1993 / 17. Februar 2017